

60. Findet § 312 HGB. Anwendung, wenn ein Mitglied des Vorstandes einer ausländischen Aktiengesellschaft im Inland zum Nachteil seiner Gesellschaft handelt?

II. Straffenat. Urtr. v. 9. Mai 1934 g. F. 2 D 356/34.

I. Landgericht Berlin.

Aus den Gründen:

Das angefochtene Urteil läßt nicht klar erkennen, ob die Verurteilung des Angeklagten wegen Untreue darauf gestützt wird,

¹ Zur Begründung hierfür ist an einer früheren Stelle der Entscheidung auf die maßgebenden landesrechtlichen Vorschriften verwiesen worden, nämlich auf den Art. 110 Abs. 2 hess. GNB. i. d. F. d. hess. Ges. v. 25. März 1929 (hess. RegBl. S. 51) i. Verb. mit Abs. 1 der Bef. d. hess. ZM. und d. hess. FinM. v. 27. März 1929 (hess. RegBl. S. 52). D. G.

daß er über Vermögensstücke der P. AG., deren Sitz Baduz (Liechtenstein) ist, als deren Vorstand zu ihrem Nachteil verfügt hat, oder darauf, daß er unter Mißbrauch seiner Vollmacht als Treuhänder der Eheleute K. über deren Wertpapiere verfügt und seine Treugeber dadurch geschädigt hat. Zu der ersten Möglichkeit wäre zu prüfen, ob nicht statt des § 266 Abs. 1 Nr. 2 StGB. der § 312 StGB. Anwendung zu finden hatte. Das wird aber nach den bisherigen Urteilsdarlegungen zu verneinen sein.

Keine Bedenken bestehen dagegen, daß die P. AG. eine rechtsgültige ausländische Aktiengesellschaft und der Angeklagte ihr Vorstand gewesen ist. Es ergibt sich aber die Frage, ob der § 312 StGB. auf den Vorstand einer solchen Gesellschaft anzuwenden ist, wenn dieser im Inland eine an sich den Tatbestand dieser Strafvorschrift erfüllende Handlung begangen hat. Diese Frage ist indes mit Rücksicht auf die Entstehungsgeschichte dieser Gesetzesstelle und den sich daraus ergebenden gesetzgeberischen Zweck zu verneinen.

§ 312 StGB. geht auf den durch das AktienGes. v. 18. Juli 1884 dem StGB. eingefügten Art. 249 zurück, mit dem er inhaltlich, wenn auch in der Fassung geändert, völlig übereinstimmt. Das AktienGes. diente der Reform des deutschen Aktienrechts, vor allem durch Neuregelung des Gründungsherganges und der Abgrenzung und Gestaltung der Befugnisse der Gesellschaftsorgane der deutschen Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien. Im Zusammenhang damit war es Ziel des Gesetzes, die Verantwortlichkeit der mit der Verwaltung der Gesellschaften betrauten Personen zivil- und strafrechtlich zu verschärfen und durch sonstige Strafvorschriften den Aktionären und der Allgemeinheit einen größeren Schutz zu verleihen (allgemeine Begründung des Entwurfs S. 31). Art. 249 sollte gegenüber den in ihm benannten Personen der Verwaltung der in den beiden vorgehenden Titeln behandelten Gesellschaften, der Kommanditgesellschaft auf Aktien und der Aktiengesellschaft, einen gleichen Strafschutz gewähren, wie ihn § 266 Abs. 1 Nr. 1 StGB. mit seiner gegenüber der Nr. 2 weiteren Fassung vorzieht. Schon daraus, daß Art. 249 in dieser Weise zu den hier geregelten Gesellschaften in Beziehung gesetzt ist, ergibt sich zwingend, daß er sich nach dem Willen des Gesetzgebers nur auf die deutsche Gesellschaften dieser Art verwaltenden Personen erstrecken sollte. Durch die über-

nahme des genannten Art. als § 312 in die Strafvorschriften des StGB. ist hieran nichts geändert worden.

Gegen die Anwendung des § 266 Abs. 1 Nr. 2 StGB. in dem hier behandelten ersten Falle ist an sich nichts einzumenden.